

Satzung (Stand: 11.06.2008)

Förderverein Zeyher - Grundschule

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Zeyher - Grundschule“ und hat seinen Sitz in Schwetzingen.

Er wird in das Vereinregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen (Anlage 1: Kopie der Eintragungsbescheinigung).

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen, kulturellen und pädagogischen Aufgaben und Anliegen der Zeyher - Grundschule in Schwetzingen, sowie die sachliche und ideelle Unterstützung aller den Interessen der Schüler/innen und der Schule dienenden Bestrebungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln wie Beiträge, Spenden sowie Erlösen aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.

Der Verein ist unpolitisch und steht ausschließlich im Dienste der Schulförderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der „Freundeskreis der Zeyher - Grundschule“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnstreben und somit im Sinne der §§ 51, 52 AO (Abgabenordnung) steuerbegünstigte Zwecke. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, keine Zuwendungen und keine sonstigen unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind Zuwendungen im Sinne von Aufwandsentschädigungen in angemessenem Umfang.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden.

Voraussetzung ist die Bereitschaft, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anlage 2: Aufnahmeantrag) zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn sein Verhalten gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstößt oder dem Verein Schaden zufügt.

Der Vorstand entscheidet über alle Mitgliederbelange mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge, Spenden, Erlöse

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung (Anlage 3: Beitragsordnung) beschließt.
2. Geld- oder Sachspenden.
3. Erlöse aus Veranstaltungen und Aktivitäten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann darüber hinaus in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. Schriftführer/in
5. 3 Beisitzer (davon 2 geborene)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig und die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit Ablauf der Amtszeit. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied des Vereins als Rechtsnachfolger in den Vorstand. Diese Berufung unterliegt der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

Als geborene Beisitzer gehören dem Vorstand an:

1. Schulleiter/in oder eine von ihm/ihr benannte Lehrperson
2. Elternbeiratsvorsitzende/r oder eine von ihm/ihr benannter Person

Der Vorstand kann nur mit höchstens zwei Lehrkräften der Zeyher – Grundschule besetzt sein.

Die Tätigkeiten werden ehrenamtlich wahrgenommen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r, diese haben Alleinvertretungsbefugnis.

Die Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzende/r einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen.

Die weitere Geschäftsführung und gegenseitige Vertretung beschließt der Vorstand in einer separaten Geschäftsordnung.

Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durchzuführen. Die Kassenprüfung darf nicht durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich auch per E-Mail oder Telefax vierzehn Tage vorher. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Kassenprüfer/in für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme von Jahresbericht und Kassenprüfung
2. Entlastung von Vorstand und Kassenprüfung
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
4. Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, bei juristischen Personen jeweils ein anwesender Vertreter.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenso auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu stellen.

§ 9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Der Beschluss zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder.

Einen Antrag auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung kann von einem Mitglied oder aus dem Vorstand eingereicht werden.

Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, die dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die veränderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Zeyher - Grundschule Schwetzingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler/innen zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am.11.06.2008. in der Gründungsversammlung beschlossen.